



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 12. Juli 2025

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

385. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln - Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) S. 281; **386.** Bekanntmachung: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 281; **387.** Bekanntmachung: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen S. 284; **388.** Bekanntmachung: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg S. 286

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

389. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 46f Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) S. 288; **390.** Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 517 im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem S. 288; **391. - 393.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 290; **394.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 290; **395. - 397.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 290; **398. + 399.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 291; **400. - 402.** Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 291

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

385. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln - Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.07.2025
Dezernat 24 - pharmazeutische Angelegenheiten
24.05.09-038, 24.05.09-027, 24.05.07-101

Die "Erlaubnis für die Entnahme von Hodengewebe zur Tese" gem. § 20b Abs. 1 AMG mit der Nummer 24.2.12-1605-01 vom 11.05.2009, ausgestellt auf den Erlaubnisinhaber Dr. med. Christian Büscher, Uferstraße 2, 57368 Lennestadt, für die Betriebsstätte St. Josefs-Hospital, Uferstraße 7, 57368 Lennestadt, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Die "Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung von Gewebezubereitungen" gem. § 20b Abs. 1 AMG mit der Nummer 24.05.03-181-001 vom 02.08.2021, ausgestellt auf den Erlaubnisinhaber Katholische Hospitalgesellschaft Südwestfalen gGmbH Olpe, Hospitalweg 6, 57462 Olpe, für die Betriebsstätte St. Martinus-Hospital Olpe, Hospitalweg 6, 57462 Olpe, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Die "Urkunde über die Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Arzneimitteln i.S.d. § 52a Abs. 1 AMG"

vom 23.04.2008, ausgestellt auf Herrn Friedrich Gustav Wassermann (Inhaber der Johannes-Apotheke in Hagen), für die Betriebsstätte Schwerter Str. 139, 58099 Hagen, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Im Auftrag

gez. D. Beine

(127)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 281

386. Bekanntmachung: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.07.2025
Der Regierungspräsident
- obere Wasserbehörde -
54.50.30-109/2025-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Lenne folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Lenne wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Lenne wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31. Oktober 2025.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach dem vergleichsweise trockenen Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern inzwischen deutlich verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Lenne mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Der Füllstand der Biggetalsperre liegt deutlich unter dem langjährigen Mittel und es ist davon auszugehen, dass der Wasserstand in den kommenden Wochen weiter sinken wird. In den letzten Dürreperioden mussten die Mindestwasserabgaben der Talsperren gedrosselt werden, um die Wasservorräte in den Talsperren entsprechend zu schonen.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Lenne weiter sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Lenne mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Im Bereich der Lenne sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeingebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugrichtungen üblich.

zu 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch sind schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Lenne. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Lenne (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Lenne im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Lenne vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Lenne vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und

zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütekriterialen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lenne und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehender als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 31. Oktober 2025 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, wird die Lenne dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend

Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 31. Oktober 2025 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Zu 4:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 5:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Lenne fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Lenne.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Hübner

(1073)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 281

**387. Bekanntmachung: Allgemeinverfügung zur
Untersagung von Wasserentnahmen
aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276)
von der Quelle bis zur Grenze des Regierungs-
bezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.07.2025
Der Regierungspräsident
- obere Wasserbehörde -
54.50.30-109/2025-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeindegebrauch wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31. Oktober 2025.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach dem vergleichsweise trockenen Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern inzwischen deutlich verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Ruhr mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Was-

serdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Die Füllstände der Ruhrverbandstalsperren liegen deutlich unter dem langjährigen Mittel und es ist davon auszugehen, dass der Wasserstand in den kommenden Wochen weiter sinken wird. Bereits seit Anfang Juli wurden, wie in den letzten Dürreperioden, die Abgaben aus den Talsperren reduziert, um den ökologischen Mindestauinhalt zu gewährleisten und die Trinkwassergewinnung sicherzustellen.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Ruhr mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Im Bereich der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeindegebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen üblich.

zu 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeindegebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeindegebrauch sind schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Ruhr. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit

eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Ruhr im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Ruhr vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll.

Die Beschränkung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehend als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 31. Oktober 2025 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, wird die Ruhr dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 31. Oktober 2025 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Zu 4:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 5:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Ruhr im Regierungsbezirk Arnsberg fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Ruhr.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Hübner

(1105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 284

388. Bekanntmachung: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12.07.2025
Der Regierungspräsident
- obere Wasserbehörde -
54.50.30-109/2025-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Sieg (von der Quelle bis zur Landesgrenze) im Regierungsbezirk Arnsberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2025 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31. Oktober 2025.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach dem vergleichsweise trockenen Frühjahr haben sich die Messdaten zur Bodenfeuchte und den Abflüssen in den Oberflächengewässern inzwischen deutlich verschlechtert. Aufgrund der bereits festzustellenden und für den Sommer prognostizierten unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen sowie der fortschreitenden Bodentrockenheit haben sich in der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg mitunter sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird.

Da der Niederschlag außerhalb von Starkregen überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und allenfalls kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führen kann, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Die Entnahme von Wasser aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg mittels mechanischer oder elektrischer Pump- oder Saugvorrichtungen und fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Im Bereich der Sieg sind Entnahmen im Rahmen des sog. erlaubnisfreien Gemeingebrauchs mittels fahrbarer Behältnisse sowie des sog. erlaubnisfreien Anlieger- und Eigentümergebrauchs mittels elektrischer Pump- oder Saugeinrichtungen üblich.

zu 1:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6,

22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Dies ist der Fall. Durch den erlaubnisfreien Gemeingebrauch sind schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Sieg. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg (im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs) nicht mehr gegeben. Die in diesem Bereich vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus der Sieg im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs verstärkt die Gefahr für den Wasserhaushalt aufgrund der derzeitigen niedrigen Abflussmengen zusätzlich.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs ist geeignet, die Sieg vor Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Zur Schonung der Wasservorräte in den Talsperren ist die Untersagung der Wasserentnahme ebenfalls sinnvoll. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer, gleich effektives Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist im Rahmen des Gemeingebrauchs die Entnahme nur mittels fahrbaren Behältnissen ohne elektrische Hilfsmittel zulässig und nur soweit, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche

Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 2:

Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung zu Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Danach kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt oder ordnungsbehördliche Verordnung regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Anlieger- und Eigentümergebrauch ist weitergehender als der Gemeingebrauch und umfasst zum Beispiel auch Entnahmen durch motorbetriebene Pumpen. Durch entsprechende höhere Entnahmemengen gelten die Ausführungen zur Gefahrensituation und Abwägung unter Ziff. 1 für derlei Entnahmen erst Recht.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist zudem durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, wie keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Nach den dargestellten Prognosen ist in absehbarer Zeit davon auszugehen, dass diese gesetzliche Einschränkung greifen wird und diese Entnahmen entsprechend ohnehin einer gesonderten Erlaubnis bedürften. Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3:

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 31. Oktober 2025 befristet. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab ca. Oktober, wird die Sieg dann nach einer erforderlichen Erholungsphase voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 31. Oktober 2025 geboten ist. Die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellt sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Zu 4:

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als

bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 5:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Sieg im Regierungsbezirk Arnsberg fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Sieg.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Hübner

(1076) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 286



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

389. Öffentliche Bekanntmachung gem. § 46f Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 2 Abs. 3 KWahlG i.V.m. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Regionalverband Ruhr Essen, 30.06.2025

Die

1. Sitzung des Wahlausschusses

findet am

**Dienstag, 15. Juli 2025 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Gem. § 6 Abs. 2 KWahlO wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführung
2. Zulassung der Listenwahlvorschläge
3. Anfragen und Mitteilungen

gez. Garrelt Duin

- Wahlleiter -

Regionaldirektor

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 288

390. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 517 im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 01.07.2025
Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen

BS_42090-2025-0015139/OD_B517, Abs. 2/SW(09)

In der Gemeinde Kirchhundem, OT - Welschen Ennest, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 517 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i.V.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Gemeinde Kirchhundem und der Bezirksregierung Arnsberg die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 517 wie folgt neu festgesetzt:

1.)

von NK 4913 023 O

nach NK 4914 002 O

von Station 1,296

nach Station 1,643

(Länge: 0,347 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.08.2025.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

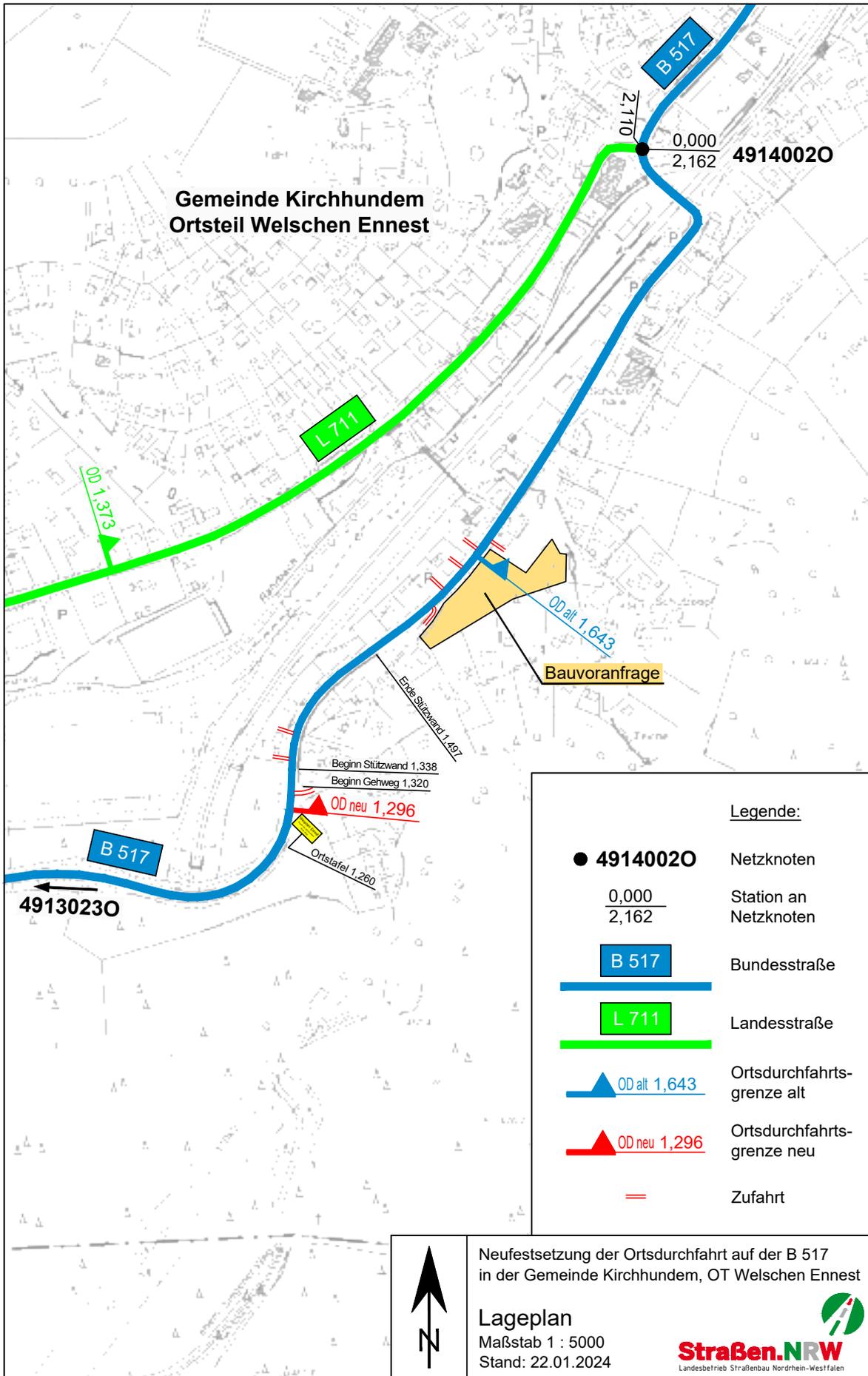
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Christoph Querdel

(Karte S. 289)



391. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämien sparen flexibel Nr. DE38 4305 0001 0408 6554 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum dazu ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE38 4305 0001 0408 6554 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13.10.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
E 47/25

Bochum, 26.06.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 290

392. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE02 4305 0001 0331 1632 95 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001 0331 1632 95 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13.10.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
A 48/25

Bochum, 26.06.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 290

393. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE13 4305 0001 0360 6360 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE13 4305 0001 0360 6360 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 13.10.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

W 49/25

Bochum, 26.06.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 290

394. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 06.03.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0309 1787 88 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE85 4305 0001 0309 1787 88 wird für kraftlos erklärt.

B13/25

Bochum, 23.06.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 290

395. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330138249 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23.06.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 290

396. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420112815 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23.06.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 290

397. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314148529 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 01.07.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 290

**398. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301623666 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 01.07.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 291

**399. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320150121 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 01.07.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 291

400. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301.345.252 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 01.07.2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 291

401. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 301.189.478 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 01.07.2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 291

402. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 305.049.363 ist für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 01.07.2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 291



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.